

bratschi  
wiederkehr  
& buob

Flexibilität im Alter

Anlass der Credit Suisse AG, St. Gallen, 2. September 2014



## Vorsorgeauftrag

Rechtsanwalt lic.iur. HSG Pascal Diethelm, Fachanwalt SAV Familienrecht,  
Partner bei Bratschi, Wiederkehr & Buob AG, St. Gallen

# Vorsorgeauftrag

## Art. 360 ZGB

- <sup>1</sup> Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die **Personensorge** oder die **Vermögenssorge** zu übernehmen oder sie **im Rechtsverkehr zu vertreten**.
- <sup>2</sup> Sie muss die **Aufgaben**, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann **Weisungen** für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.
- <sup>3</sup> Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, **Ersatzverfügungen** treffen.



# Errichtung des Vorsorgeauftrages

## Art. 361 ZGB

- <sup>1</sup> Der Vorsorgeauftrag ist **eigenhändig** zu errichten oder **öffentlich zu beurkunden**.
- <sup>2</sup> Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.
- <sup>3</sup> Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. [...]



# Inhalt von Vorsorgeaufträgen

## Vorsorgeauftraggeber und –beauftragte(r)

Wer soll für die **Verwaltung meines Vermögens** besorgt sein?

Wer ist in der Lage, die Verantwortung für meine **persönliche Betreuung** zu übernehmen? Wem kann ich lebensprägende Entscheide übertragen?

Soll dieselbe Person für sämtliche meiner **Belange** (Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr) besorgt sein?

**Bedingungen?**

**Weisungen?**

**Ersatzverfügungen?**

**Entschädigungsregelung?**



# Registereintragungs- und Hinterlegungsmöglichkeit

## Art. 361 ZGB

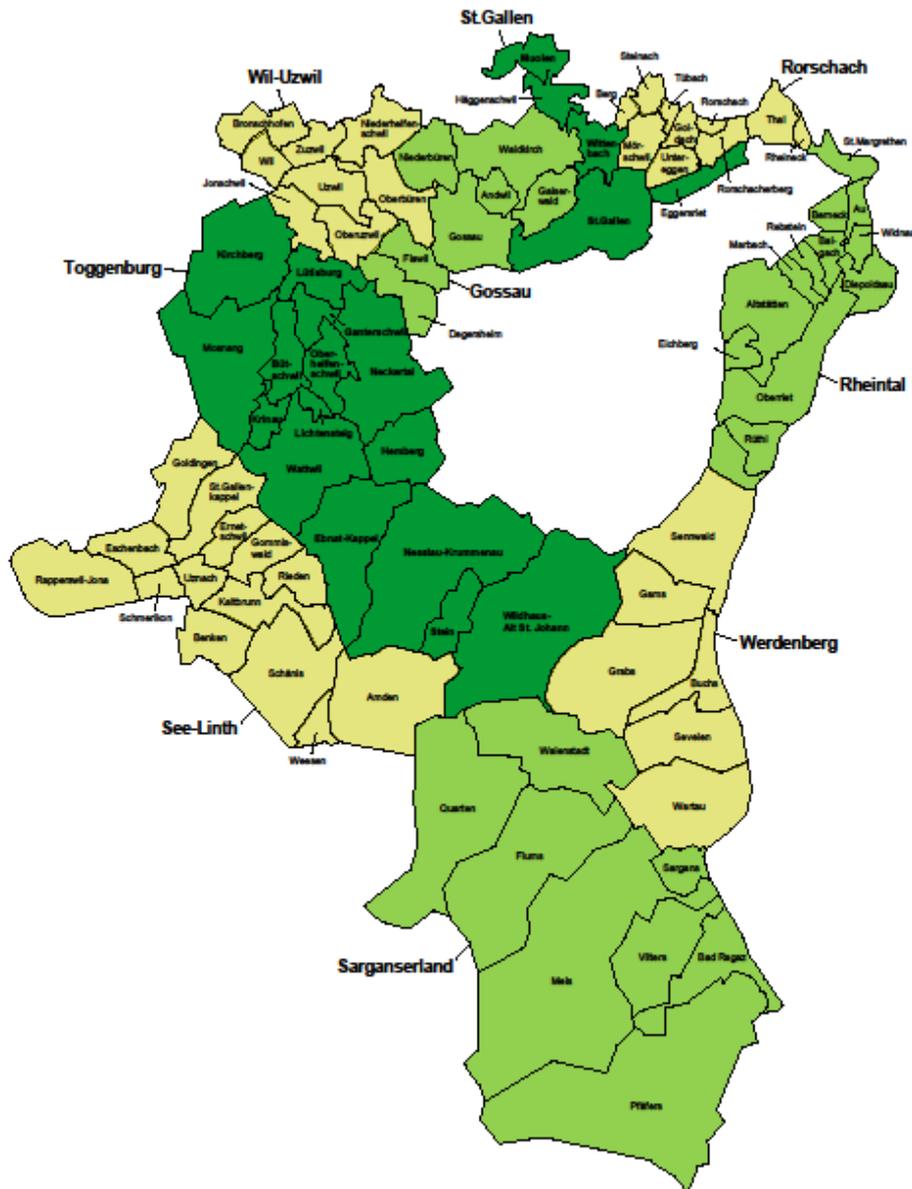
<sup>3</sup> Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. [...]

## Möglichkeit der Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen

*(kantonal verschieden)*



# Neun regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden



# Vorgehen der Erwachsenenschutzbehörde

## Art. 363 ZGB

- <sup>1</sup> Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so **erkundigt** sie **sich** beim Zivilstandsamt.
- <sup>2</sup> Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so **prüft** die Erwachsenenschutzbehörde, ob:
1. dieser gültig errichtet worden ist;
  2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
  3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
  4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.
- <sup>3</sup> Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine **Urkunde** aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

bratschi  
wiederkehr  
& buob



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**